

EEG-Zugangsbedingungen für die Flexibilitätsprämie

Technische Anforderungen aus Sicht eines Umweltgutachters

Umweltgutachter Dipl.-Ing. (FH) **T. Grantner**, OmniCert GmbH, Bad Abbach

Kurzfassung

Um einen gemäß EEG 2012 an der bedarfsgerechten Stromeinspeisung orientierten Anlagenbetrieb gewährleisten zu können, bedarf es meist einer vollständigen Überarbeitung des Anlagenkonzeptes, da eine Vielzahl von Parametern beachtet werden müssen, die teilweise komplex ineinander greifen. Derzeit liegen hierzu nur sehr wenige Praxiserfahrungen vor.

Um als Anlagenbetreiber diese komplexen Anforderungen erfüllen zu können, ist eine professionelle Beratung sowie zusätzlich eine unabhängige Prüfung des Konzeptes unabdingbar, um die notwendigen Zusatzinvestitionen rechtlich und wirtschaftlich abzusichern.

1. Technische und rechtliche Voraussetzungen für die Direktvermarktung im Sinne des EEG 2012

- Stromverbrauch darf nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe stattfinden und es muss die Durchleitung des Stroms durch das öffentliche Netz erfolgen
- Es muss ein EEG-Vergütungsanspruch bestehen
- Es dürfen keine vermiedenen Netzentgelte in Anspruch genommen werden
- Die Anlage muss ein gasdichtes Endlager mit zusätzlicher Gasverbrauchseinrichtung besitzen
- Verweilzeit im gasdichten System 150 Tage
- Regeltechnik muss auf 1/4 –stündliche Bilanzierung und Messung der IST-Einspeisung ausgelegt sein (Nachweis mittels Probebetrieb nötig)
- Strom aus Direktvermarktung muss in einem gesonderten Bilanzkreis bilanziert werden (Nachweise hierfür sind vorzulegen)

2. Weitere Regelungen und notwendige Anpassungen für den flexiblen Anlagenbetrieb bei einer Leistungserhöhung bzw. höherer Gasproduktion und -speicherung:

- Anlagengenehmigung
- Erweiterung des Netzanschlusses
- Gefährdungsbeurteilung und Ex-Schutz-Dokument, evtl. Brandschutzkonzept
- Betriebsanleitungen und –anweisungen
- evtl. Sicherheitsmanagementkonzept nach Störfallverordnung
- Gasspeichervolumen mit Unter-/Überdrucksicherungen
- Gasfackel (auch für Bestandsanlagen ab dem 01.01.2014)
- Gasleitungen, Gasverdichter, Gastrocknung, Kondensatabscheider, Entschwefelung
- Anlagensteuerung und Prozessleittechnik
- Eventuell Anpassung der Wärmebereitstellung erforderlich

3. Zwei Vergütungsklassen bei der Direktvermarktung von Strom aus Biogasanlagen:

Marktprämie = EEG-Vergütung - Monatsmittelwert EPEX (RW) + Managementprämie

- Prozentuale Direktvermarktung möglich, Wechsel zur EEG-Vergütung zum Ersten des Kalendermonats möglich

Flexibilitätsprämie

- Gilt nur für Biogas und ist ergänzend zur Marktprämie
- Für maximal 10 Jahre
- Nur wenn 100 % des Stroms direkt vermarktet wird
- Bemessungsleistung mind. 0,2-fache installierte Leistung
- Vorherige Meldung von Standort, installierter Leistung und Geltendmachung der Flexibilitätsprämie an den Netzbetreiber
- BHKW und Gasspeichervolumen müssen plausibel aufeinander abgestimmt sein um die angegebenen Liefermengen einzuhalten
- Bescheinigung eines Umweltgutachters, dass die Anlage bedarfsorientiert Strom erzeugen kann (Prüfung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen)

4. Prüfung der Anlageneignung:

Im EEG 2012 wird nicht durch einen Kriterienkatalog explizit definiert, welche Voraussetzungen für einen flexiblen Anlagenbetrieb vorliegen müssen, oder wann der Anlagenbetrieb als „flexibel“ bezeichnet werden kann. Eine bedarfsorientierte Stromerzeugung liegt vor, wenn die Anlage in der Lage ist, die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreiber und Vermarkter einzuhalten, der den erzeugten Strom bedarfsgerecht an der Strombörse anbietet. Dies wird der Vermarkter bevorzugt dann tun, wenn der erzielbare Preis am höchsten erscheint und somit eine erhöhte Wertschöpfung gegenüber der EEG-Vergütung gegeben ist.

Die Anlage muss in der Lage sein, die o.g. sicherheitstechnischen und rechtlichen Kriterien einzuhalten. Dazu gehören einerseits technische Einrichtungen, die vom Betreiber zusätzlich zu installieren und fachgerecht zu warten sind. Andererseits müssen organisatorische Maßnahmen definiert und dokumentiert werden, da ein bedarfsgerechter Anlagenbetrieb erhöhte Anforderungen an die sicherheitsrelevanten Belange stellt.

Weiterhin muss der Anlagenbetreiber den Nachweis führen, dass er die Anlage in jeder Situation bedarfsgerecht steuern kann. Das bedeutet, die Anlage muss in der Lage sein, die vertraglich mit dem Vermarkter vereinbarten Bedingungen zu erfüllen. Dies dürfte in jedem Fall dann erfüllt sein, wenn die Anlage über einen Gasspeicher verfügt, der das in der Anlage produzierte Biogas über mindestens 12 Stunden speichern kann. In der Konsequenz muss dieselbe Anlage in der Lage sein, in den verbleibenden 12 Stunden die doppelte Gasmenge verwerten zu können. Andere Anlagenkonzepte und Betriebsweisen mit einem geringeren Gasspeichervolumen sind jedoch ebenfalls vorstellbar.

Ob für den flexiblen Anlagenbetrieb alleine eine Anpassung organisatorischer Maßnahmen ausreichen kann, oder ob zusätzliche Steuerungstechnik eingebaut werden muss, hängt von den technischen Voraussetzungen der Anlage ab. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass eine fernsteuerbare Leistungsregelung des BHKW notwendig ist. Damit einhergehend werden Vermarkter auch über eine Fernwartungseinrichtung über den Füllstand des Gasspeichers, sowie die Gasqualität Kenntnis erlangen wollen. Weitergehende Eingriffe in die Fütterung der Anlage müssen auf ihre Zweckmäßigkeit hin geprüft werden.

Abschließend lässt sich feststellen, dass in jedem Fall eine individuelle Prüfung der Anlage erforderlich ist, da bei einer bedarfsgerechten Stromerzeugung die Anforderungen an eine Anlage sehr unterschiedlich ausfallen können.

Literaturhinweise:

- [1] BImSchG, 4. BImSchV
- [2] StörfallV
- [3] EEG 2012, insbesondere § 6, § 33 und Anlagen
- [4] Fachverband Biogas: „Hinweise zur technischen Eignung von Biogasanlagen beim Einstieg in die Direktvermarktung/Flexibilitätsprämie“
- [5] Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften: “Technischen Information 4“ (TI 4 - Sicherheitsregeln für Biogasanlagen; LSV; 2008)